



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 11.12.2017

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 49. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 23.10.2017

Beschluss 304/2017

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 49. Sitzung am 23.10.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

2 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 48. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.10.2017

Beschluss 305/2017

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 48. Sitzung am 09.10.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5
Enthaltung 1

3 Vergabe der Leistung zur Software-Pflege für IBM Lotus Notes für 12 Monate für das Landratsamt Greiz Vorlage: 3031/2017

Beschluss 306/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Software-Pflege für IBM Lotus Notes für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma SVA GmbH Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

4 Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 5 bis 9 für die Straßeninstandsetzung der Kreisstraße K 117 vom Abzweig der Kreisstraße K 521 Letzendorf bis zur Ortsdurchfahrt Endschütz Vorlage: 3039/2017

Beschluss 307/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 5 bis 9 zzgl. der Bauüberwachung und der notwendigen Bauvermessungsleistungen für die Straßeninstandsetzung der Kreisstraße K 117 vom Abzweig der Kreisstraße K 521 Letzendorf bis zur Ortsdurchfahrt Endschütz an das Ingenieurbüro Dähne & Putschli, Greizer Straße 87 in 07937 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

5 Vergabe der Planungsleistung Straßeninstandsetzung Kreisstraße K 113, Ortsdurchfahrt Großenstein mit Brücken- und Stützwandbau Vorlage: 3041/2017

Beschluss 308/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungs-

phasen 1 und 2 zzgl. aller erforderlichen Gutachten sowie der Entwurfsvermessungsleistungen für die Straßeninstandsetzung der Kreisstraße K 113, Ortsdurchfahrt Großenstein mit Brücken- und Stützwandbau an das Ingenieurbüro Emch + Berger GmbH Ingenieure und Planer Weimar, Courdaystraße 6 in 99423 Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 22.01.2018

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 50. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.12.2017

Beschluss 309/2018

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 50. Sitzung am 11.12.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

2 Vergabe der Leistung zur Beschaffung von IT-Technik für Schulen des Landkreises Greiz Vorlage: 3042/2018

Beschluss 310/2018

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Beschaffung von IT-Technik für Schulen des Landkreises Greiz wie folgt:

Los 1 Notebook-Beamer-Koffer
an die Firma V-BC.de, August-Horch-Strasse 1, 08141 Reinsdorf

Los 2 TFTs, Beamer, Scanner, Barebones (Slim-PCs)
an die Firma V-BC.de, August-Horch-Strasse 1, 08141 Reinsdorf

Los 3 Server
an die Firma CODA Computer und Programme GmbH,
Zum Nordstrand 1, 99085 Erfurt

Los 4 Medientechnik
an die Firma V-BC.de, August-Horch-Strasse 1, 08141 Reinsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

3 Umbau und Sanierung der Grundschule Ronneburg - Vergabe der Planungsleistung Frei- und Außensportanlage Vorlage: 3043/2018

Beschluss 311/2018

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Frei- und Außensportanlage für den Umbau und die Sanierung der Grundschule



Ronneburg an das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung
Monika Schramm, Gottschaldstraße 1, 08523 Plauen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite
www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 31.01.2018

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 3048/2018

Beschluss 102/2018

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz/Thüringen e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des XXVII. Greizer Theaterherbstes 2018 vom 14. – 22.09.2018 in Höhe von 10.000,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Arbeitskreis Kunst und Kultur Kloster Mildenfurth, Wünschendorf Kulturfördermittel für das 26. Klostergartenfest am 26.08.2018 im Kloster Mildenfurth in Höhe von 500,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Bildende Künstlerin Tanja Pohl Kulturfördermittel für die Durchführung von 3 Atelierkonzerten 2018 in Höhe von 500,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz/Thüringen e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des 71. Stavenhagenwettbewerbs einschließlich Preisträgerkonzert im November 2018 in Höhe von 1.000,00 €.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein „Mitteldeutsche Barockmusik“ e. V. Kulturfördermittel für das 20. Heinrich-Schütz-Musikfest vom 04. – 15.10.2018 in Bad Köstritz in Höhe von 2.500,00 €.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben e. V. Kulturfördermittel für die Herausgabe des Jahrbuches des Museums Reichenfels 63/2018 in Höhe von 750,00 €.

7. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Künstlerstammtisch der Osterburg Weida Kulturfördermittel für die Herausgabe einer Publikation über die Geschichte des Künstlerstammtisches, im Besonderen über den Künstler Horst Sakulowski, in Höhe von 500,00 €.

8. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein „Luther-Liedertafel Hohenleuben e. V.“ Kulturfördermittel für das Chortreffen in Fürstfeldbruck vom 17. – 18.03.2018 in Höhe von 900,00 €.

9. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kammerchor Zeulenroda e. V. Kulturfördermittel für das Frühlingskonzert am 06.05.2018 mit dem Salonorchester Zeulenroda in der Dreieinigkeitskirche in Höhe von 420,00 €.

10. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein Kleingartenanlage „Sonnenhöhe“ e. V. Greiz Kulturfördermittel für die Festveranstaltung zum 130. Vereinsjubiläum am 04.08.2018 in Höhe von 450,00 €.

11. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Männerchor Dörtendorf 1901 e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung eines „Tages der Heimat“ am 01.06.2018 in Dörtendorf in Höhe von 400,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 3046/2018

Beschluss 103/2018

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V./SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein (RFV) Pölzig und Umgebung e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 650,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Pferdesportverein Merkendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.250,00 Euro.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Leichtathletikverein (LAV) Elstertal Bad Köstritz e. V./SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Luftsportverein Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.250,00 Euro.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Motorsport-Club Weida e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 900,00 Euro.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V./SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.250,00 Euro.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein (RFV) Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 650,00 Euro.

9. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem 1. Radsportverein (RSV) 1886 Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 400,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

4 Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019 sowie Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in anerkannten Talentförderzentren des Landkreises Greiz Vorlage: 3051/2018

Beschluss 104/2018

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein RSV Rotation Greiz e.V. in der Sportart Ringen die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 Euro für das Jahr 2018.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein 1. RSV 1886 Greiz e.V. in der Sportart Radsport die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage,



Greiz

ge, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro für das Jahr 2018.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein Kreissportbund Greiz e.V./Kreisfachausschuss Leichtathletik in der Sportart Leichtathletik die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 Euro für das Jahr 2018.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein Kreissportbund Greiz e.V./Kreisfachausschuss Tischtennis in der Sportart Tischtennis die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2018.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein H.S.V. Ronneburg e.V. in der Sportart Handball die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 Euro für das Jahr 2018.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein TuS Osterburg Weida e.V. in der Sportart Fechten die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 Euro für das Jahr 2018.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein 1. Schwimmklub Greiz v. 1924 e.V. in der Sportart Schwimmen die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 Euro für das Jahr 2018.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein 1. FC Greiz e.V. in der Sportart Fußball die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro für das Jahr 2018.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2018 in Trägerschaft von Sportvereinen Vorlage: 3052/2018

Beschluss 105/2018

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. FC Greiz e. V. für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.520,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem TSV Zeulenroda e. V. für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. RSV 1886 Greiz e. V. für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 140,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

6 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 27. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 06.12.2017

Beschluss 106/2018

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll seiner 27. Sitzung am 06.12.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 5
Enthaltung 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Intranet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 27.09.2017 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Untergrochlitzer Baches in der Gemarkung Grochlitz, Flur 4 auf den Flurstücken 434/7,11,13,15; 433/1,9,10,12,14,16 und 51/1. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Sicherung der Böschungen und des Abflussprofils.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 29.01.2018 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Seydelsgrabens in der Gemarkung Heinrichsgrün auf den Flurstücken 47/2, 47/3, 47/4 /1 und 50/1 sowie in der Gemarkung Greiz auf den Flurstücken 3141, 3146/4, 3146/5, 3146/6 und 3146/7. Das Vorhaben umfasst die komplette Neuverlegung der Verrohrung auf ca. 280m inklusive des Einlaufbauwerks, den Einbau einer Wildbachsperre und den Ausbau des Kurtschauer Bachs im Mündungsbeereich des Seydelsgrabens.



Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben: Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung gemäß UVPG

Die Firma Geschwister Kaspar GmbH (Geschäftsführer: Christoph Kaspar), Am Auberg 1, 56357 Oelsberg, hat mit Datum vom 06.07.2017 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 07586 Bad Köstritz, Elsterstraße 84, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstücke 420/10 und 450/3 teilweise, gestellt.

Die Änderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Erweiterung der Betriebsfläche um die Flächen A 17/2 (Containerstellfläche für leere Container), A 17/3 (Containerstellfläche für volle und leere Container), Lagerfläche A 9/3 für Schrott
- Einsatz eines Vorschredders A 19 für die Vorzerkleinerung der Kabelabfälle in der Halle A2 mit einem Durchsatz von max. 3 t/d
- Errichtung und Betrieb eines Brennplatzes A 8 auf der Fläche A 9/1
- Erhöhung der Annahmemenge für Batterien/Akkumulatoren von 100 t/a auf 180 t/a und Lagermenge von 10 t auf 40 t in der Halle A2 bei gleichbleibender Gesamtlagermenge
- Verlängerung der Maschinenlaufzeiten nach Schallimmissionsprognose LG 71/2016

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), unter Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 genannt ist.

Die Anlage wurde bereits 2008 am genannten Standort genehmigt und 2015 wesentlich geändert.

Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- oder Nichteisenschrotten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des Änderungsvorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass die Erweiterung der Betriebsfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster erfolgen soll. Gemäß den aktu-

ellen Angaben in den Hochwassergefahrenkarten für die Weiße Elster sind im Falle eines Hochwassers mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 100 Jahren für diese Bereiche jedoch keine Überschwemmungen zu erwarten. Die Lage des Anlagenstandortes im Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit der Art der Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen in dichten Containern auf Podesten in den Hallen Rechnung getragen. Beim Hochwasserereignis im Frühjahr 2013, welches inzwischen als Jahrhundert-Hochwasser bezeichnet wird, war die Anlage nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bezogen auf die oben genannten beantragten Änderungen als gering einzuschätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes (Nachtrag)

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1098	2	226/2
1273 - 1278	2	229/7
1287 - 1290	2	229/13
1292 - 1293	2	229/21
1337 - 1338	2	229/21
1298	2	229/17
1392	2	229/10

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Wider-



Greiz

spruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. „Rund um den Maibaum“ - Montag, den 01. Mai 2018
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. Park- und Schlossfest - Sonntag, den 10. Juni 2018
von 12.00 – 18.00 Uhr
3. Neustadtfest - Dienstag, den 03. Oktober 2018
von 12.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 22.03.2018

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Ostthüringen e.V.

Termin: 30.04.2018, 15:00 Uhr
Ort: Seniorenpflegeheim „Grüner Weg“, Berliner Straße 210, 07546 Gera

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung und Bestätigung der Geschäftsordnung
3. Wahl der Versammlungsleitung
4. Wahl der Kommissionen
 - a) Wahlkommission
 - b) Mandatsprüfungskommission
 - c) Redaktionskommission
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Kontrollkommission
7. Grußworte
8. Diskussion
9. Bericht der Mandatsprüfungskommission
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahlen
 - a) Wahl des Vorstandes
Beschluss über die Zusammensetzung des Vorstandes
Wahl des Vorstandvorsitzenden
Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kontrollkommission
 - c) Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz
12. Schlusswort des Vorstandvorsitzenden

Der Jahresabschlussbericht 2016 kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

ASB Regionalverband Ostthüringen e.V.
- Der Vorstand -

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 01.11.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. 2017, S. 91), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. 2017, S. 150), in ihrer Sitzung am 1. November 2017 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11. Februar 2004 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 47) beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. In § 4 Abs. 2 S. 2 wird die Angabe „2,12 €“ durch „2,15 €“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 S. 1 wird die Angabe „0,76 €“ durch „0,82 €“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 6 S. 1 wird die Angabe „0,57 €“ durch „0,61 €“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 wird die Angabe „0,38 €“ durch „0,41 €“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 wird die Angabe „0,33 €“ durch „0,36 €“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Vorstandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.



Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greiz, den 01.11.2017

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 01.11.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. 2017, S. 91), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. 2017, S. 150), in ihrer Sitzung am 1. November 2017 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 23. November 2006 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2006, S. 181) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „0,58 €“ durch „0,56 €“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „0,43 €“ durch „0,41 €“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „0,69 €“ durch „0,66 €“ ersetzt.
4. In § 4 Nr. 4 wird die Angabe „0,51 €“ durch „0,48 €“ ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greiz, den 01.11.2017

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 01.11.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. 2017, S. 91), i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. 2017, S. 150), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2016 (BGBl. I 2016, S. 1290), i. V. m. §§ 7, 8 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267), in ihrer Sitzung am 1. November 2017 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 10. Dezember 2003 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 18) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

In § 6 wird die Angabe „0,81 €/m³“ durch „0,85 €/m³“ ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greiz, den 01.11.2017

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung



Greiz

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Jörg Feix
letzte bekannte Anschrift: Benzholzstraße 26
73525 Schwäbisch Gmünd
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 02.02.2018 (GB-Nr.: CO0147069), vom 03.02.2017 (GB-Nr.: CO0129920), vom 05.02.2016 (CO0119067) sowie vom 09.02.2015 (GB-Nr.: CO0107800) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Oliver Claassen
letzte bekannte Anschrift: Sudweyer Straße 121
28844 Weyhe
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 02.02.2018 (GB-Nr.: CO0138081) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Thorsten Dommermuth
letzte bekannte Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Straße 79
07973 Greiz
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 02.02.2018 (GB-Nr.: CO0147485 und GB-Nr.: CO0147490) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Peter Weisser
letzte bekannte Anschrift: Osterkirchstieg 25
22177 Hamburg
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 02.02.2018 (GB-Nr.: CO0146200) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbands- versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 16.03.2018, 9:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 05/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neubau des



Mischwasserkanals Märien DN 300 und Pumpstation - Obere Haardt“ an die Firma SGS Bau GmbH & Co. KG aus Lederhose mit einem Gesamtwertumfang von 802.383,73 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 06/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Langenwolschendorf Hofbeunte Gemeinschaftsmaßnahme“ an die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH aus Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 203.950,66 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Information des Gesundheitsamtes über die Badegewässer des Landkreises Greiz

Badegewässer werden europaweit einheitlich überwacht

Die EU-Richtlinie 2006/7/EG legt in Verbindung mit der Thüringer Badegewässerverordnung vom 30. Juni 2009 einheitliche Anforderungen an die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer und deren Überwachung fest.

Kernpunkt der Regelungen ist es, Kriterien zu finden, die es ermöglichen, die Vielfalt der Gewässer, sowohl Badestrände an Ozeanen, große Binnengewässer, Badeseen, bis hin zu einem viel genutzten Teich einheitlich zu beurteilen.

Wie in den letzten Jahren berichtet, wurden in Regie des Gesundheitsamtes und in enger Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde für die im Landkreis Greiz befindlichen öffentlichen Badegewässer Gewässerprofile erstellt und auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen die Badegewässerqualität der letzten 5 Jahre eingeschätzt und jährlich aktualisiert.

Die Naturbäder

- Stausee Albersdorf (weiterhin ohne Betreiber)
- Naturbad Münchenbernsdorf
- Naturbad Triebes

sowie die 3 Badestellen an der Talsperre Zeulenroda

- Strandbad Zeulenroda
- Strandbad Zadelsdorf
- Bio-Seehotel Zeulenroda

erhielten die Einstufung: „Ausgezeichnete Qualität“

Die entsprechende Kurzcharakteristik der einzelnen Badegewässer/Badestellen und die aktuelle Einstufung wurden sichtbar in Form eines Ausanges angebracht.

Neben der allgemeinen Beschreibung der Badestellen sind in der Umgebung vorhandene Verschmutzungsquellen wie z.B. Stallanlagen, Abwasserleitungen, kommunale und landwirtschaftliche Einrichtungen erfasst und qualitativ bewertet.

Die Badesaison 2018 beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Regelmäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, langanhaltend heißen Temperaturen und extremer Trockenheit und damit verstärktem Badebetrieb wird der Untersuchungsrythmus verkürzt.

Bürger des Landkreises können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz – TLV - über die Qualität der Badegewässer informieren.

Für den Stausee Albersdorf wird weiterhin ein Betreiber gesucht. Die Badewasserqualität wird aber unabhängig davon weiterhin vom Gesundheitsamt überwacht. Sollte sich ein neuer Betreiber finden, kann problemlos auch während der Saison das Gewässer zum Baden wieder genutzt werden.

Anfragen, Anregungen und Informationen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Greiz
Gesundheitsamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Telefon: 036601876510 oder 876516
E-Mail: hygiene@landkreis-greiz.de

Dipl.- Ing. (FH) V. Trinks
Sachgebietsleiterin Hygiene/Infektionsschutz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2018/2019

Bewerbungen bis 30. Juni 2018

Das Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance, vom 01. September 2018 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugend- und Sozialamt sowie im Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis, für den dritten Bewerber im Schullandheim Welsdorf und den vierten im Schullandheim Seelingstädt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch bei Frau May unter 03661/876-317, Schullandheim Welsdorf unter 036625/20515 und das Schullandheim Seelingstädt unter 036608/2402 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30.06.2018 an das

Landratsamt Greiz
Jugend- und Sozialamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de